

# RS OGH 2004/8/26 3Ob191/04s (3Ob192/04p)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2004

## Norm

EO §355 Abs1 VIIIb

EO §359 Abs1

## Rechtssatz

Ob sich ein wettbewerbswidriges Verhalten durch den Verstoß gegen einen Unterlassungstitel für einen Unternehmer als Verpflichteten im konkreten Fall "lohnte", ob es daher ursächlich für eine Erhöhung des Unternehmergewinns oder die Verringerung vorangegangener Verluste war oder ob es sich auf seine wirtschaftliche Lage konkret überhaupt nicht auswirkte, ist für die Bemessung der Geldstrafe nach § 355 Abs 1 EO nur im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten von Bedeutung, und zwar ohne dass allfällige, den Unternehmergeinn erhöhende Früchte titelwidrigen Verhaltens herauszurechnen wären. Es besteht daher keine fixe Korrelation zwischen den allfälligen Früchten titelwidrigen Verhaltens und Geldstrafen gemäß § 355 Abs 1 EO.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 191/04s  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 191/04s  
Veröff: SZ 2004/131

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0086377

## Dokumentnummer

JJR\_20040826\_OGH0002\_0030OB00191\_04S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)